

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Entwicklungs- und IT-Dienstleistungen

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für die Erbringung von Entwicklungs- und IT-Dienstleistungen durch die LWsystems GmbH & Co. KG, Tegelerweg 11, 49186 Bad Iburg („**Auftragnehmer**“) an den in der Einzelvereinbarung beschriebenen Auftraggeber („**Auftraggeber**“).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Systematik

Die AGB fungieren als rechtlicher Rahmen für die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer. Sie enthalten unter dieser Ziffer I allgemeine Bestimmungen für von dem Auftraggeber angeforderte Leistungen. In den Ziffern II und III sind besondere Bestimmungen zu Entwicklungs- und IT-Dienstleistungen enthalten.

2. Einzelvereinbarungen

Der jeweilige Leistungsumfang wird in Einzelvereinbarungen geregelt. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und einer Einzelvereinbarung gehen die Regelungen der Einzelvereinbarung vor. Die AGB gewähren keinen Anspruch auf Abschluss von Einzelvereinbarungen.

3. Leistungszeit; Leistungsort

- 3.1 Die vereinbarten Leistungszeiten bzw. Leistungsfristen sind für den Auftragnehmer verbindlich, wenn sie in der jeweiligen Einzelvereinbarung als Fixtermine vereinbart werden.
- 3.2 Vorzeitige Leistungen oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen keiner ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung führt zum Beginn des Laufs einer an diesen Termin gebundenen Zahlungsfrist.

- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.
- 3.4 Erfüllungsort ist Bad Iburg.
- 3.5 Feiertage im Sinne dieses Rahmenvertrags oder einer Einzelvereinbarung sind gesetzlich gültige Feiertage in Bad Iburg.

4. Pitches; Kostenvoranschläge; Angebotserstellung

- 4.1 Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwürfe mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses erfolgt ausschließlich gegen Zahlung eines mit dem Auftraggeber in einer Einzelvereinbarung zu vereinbarenden Präsentations- oder Pitchhonorars.
- 4.2 Pitch- und Präsentationshonorare werden nach Auftragserteilung in voller Höhe auf die endgültige Vergütung angerechnet. Mit vollständigem Ausgleich der Vergütung gehen die Nutzungsrechte dann im in diesen AGB oder der jeweiligen Einzelvereinbarung vereinbarten Umfang auf den Auftraggeber über.

5. Vergütung; Reisekosten

- 5.1 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines nach Personal- und Zeitaufwand bemessenen Durchführungshonorars gemäß der in der Einzelvereinbarung näher spezifizierten Tagessätze des Auftragnehmers.
- 5.2 Soweit nicht in einer Einzelvereinbarung anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preis- oder Wertangaben oder Tages- oder Stundensätze zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.3 Die vereinbarte Vergütung gilt unter dem Vorbehalt, dass die dem Auftrag zugrunde gelegten Daten und Informationen unverändert bleiben.
 - (1) Darüber hinaus gehende Arbeitsleistungen werden bei einer Vergütung auf Tagessatzbasis grundsätzlich anteilig mit einem Achtel pro geleistete Arbeitsstunde vergütet. Die Vergütung wird in Arbeitseinheiten (AE) abgerechnet, wobei eine AE, soweit in einer Einzeleinheit nicht anders

ausgewiesen, zehn Minuten beträgt. Sechs AE entsprechen einer Stunde. Die Abrechnung erfolgt, soweit in einer Einzelvereinbarung nicht anders ausgewiesen, je angefangener AE.

- 5.4 Soweit im Rahmen der Durchführung einer Einzelvereinbarung Reisekosten anfallen, werden diese von dem Auftraggeber wie folgt erstattet:
- (1) PKW: pauschal 1,10 €/km bei Nutzung eigener PKW oder Mietkosten bei Nutzung eines Mietwagens zuzüglich tatsächlich angefallenen Spritverbrauch
 - (2) Zug: Bei Reisen bis 4 Stunden (inkl. Umsteigezeiten) laut Online-Auskunft der Deutschen Bahn: 2. Klasse; bei Reisen über 4 Stunden (inkl. Umsteigezeiten) laut Online-Auskunft der Deutschen Bahn: 1. Klasse
 - (3) Flug: Bei Reisen bis 4 Stunden (inkl. Umsteigezeiten) laut Online-Auskunft: Economy Class; bei Reisen über 4 Stunden (inkl. Umsteigezeiten) laut Online-Auskunft: Business Class
- 5.5 Der Auftraggeber hat für Reisen unter 4 Stunden keinen Tagessatz zu leisten. Der Auftraggeber leistet für Reisen mit einer tatsächlichen Dauer von über 4 Stunden (inkl. Umsteigezeiten) eine Pauschalvergütung von 4 Stunden je eingesetzten Mitarbeiter des Auftraggebers .

6. Rechnungsstellung; Zahlungsbedingungen; Verzug

- 6.1 Der Auftraggeber erhält ein Zahlungsziel von 7 Kalendertagen nach Rechnungszugang.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist nach Eintritt des Verzugs berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen gegen den Auftraggeber fällig zu stellen und ausstehende geschuldete Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung gegenüber dem Auftragnehmer bestehender Zahlungspflichten gefährdet.

- 6.3 Reichen die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Zahlungsansprüche aus, so wird der jeweils älteste Anspruch des Auftragnehmers getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung des gesamten Anspruchs nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt nach Maßgabe von Satz 1 auf die Hauptleistung angerechnet.

7. Schutzrechte; Marketing

- 7.1 Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers sowie eine Beschreibung des Projekts zu Referenzzwecken und Eigenwerbung veröffentlichen.
- 7.2 Resultiert aus vom Auftraggeber vollständig oder zum Teil gemachten Vorschlägen, ausgesprochenen Weisungen und Anregungen oder aus seiner sonstigen Mitarbeit aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen eine Miturherberschaft an Arbeitsergebnissen, so überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein einfaches, unbedingtes und unwiderrufliches Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzung und Verwertung solcher Schutzrechte ein. Diese Rechteübertragung oder -einräumung hat keinen Einfluss auf den Honoraranspruch des Auftragnehmers und begründet für den Auftraggeber keinerlei Zahlungs- oder Vergütungsansprüche.
- 7.3 Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten des Auftragnehmers formale Schutzrechte wie Design- oder Markenrechte zur Eintragung anzumelden.
- 7.4 Der Auftraggeber erhält keine Nutzungsrechte an Entwürfen, Korrekturabzügen, technischen Zeichnungen, Arbeitsunterlagen, elektronischen Rohdaten und Aufzeichnungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe übermittelt werden.

8. Änderungen der einer Einzelvereinbarung zugrundeliegenden Informationen

Änderungen der den jeweiligen Einzelvereinbarungen zugrundeliegenden Informationsgrundlage, etwa der Hardware-Konfiguration oder der Systemsoftware, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

9. Allgemeine Unterstützungspflichten der Vertragsparteien

- 9.1 Sofern Schulungen erforderlich sind, erfolgen diese nach Wahl des Auftragnehmers über Fernkommunikationsmittel (Videokonferenzen), bei dem Auftraggeber oder an einer in Absprache mit dem Auftraggeber zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung bei dem Auftraggeber stellt dieser nach Absprache mit dem Auftragnehmer entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Auftraggeber auf eigene Kosten die Räumlichkeiten und stellt die erforderliche Hard- und Software unentgeltlich vor Ort bereit.
- 9.2 Ist für eine Vertragspartei erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung oder Anweisungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, muss die jeweilige Vertragspartei diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus in dokumentierter Form (etwa per E-Mail) mitteilen. Die Vertragsparteien werden sich dann über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder der betreffenden Anweisungen verständigen. Wenn dem Auftragnehmer durch die Änderung der Leistungsbeschreibung oder der betreffenden Anweisung ein Mehraufwand entsteht, darf er die Vergütung in angemessenem Umfang erhöhen.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird die Leistungen nach den üblichen Marktstandards erbringen. Spezifische Bestimmungen, Anwendbarkeit technischer Normungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Auftraggebers sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies in der jeweiligen Einzelvereinbarung ausdrücklich vereinbart wurde.

10. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 10.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in vollem Umfang unterstützen. Die Mitwirkungspflicht umfasst die Bereitstellung der für die Leistungen des Auftragnehmers erforderlichen und nur beim Auftraggeber vorhandenen Informationen und die Überlassung von ggf. erforderlichen Test- und sonstigen Daten. Die Mitwirkungspflicht umfasst ferner, soweit erforderlich, die ergänzende Erläuterung vom Auftraggeber bereitgestellter Informationen, Zugangs-, Test- und sonstigen Daten sowie – soweit und solange zur Durchführung einer Einzelvereinbarung erforderlich – die Zurverfügungstellung eines Arbeitsplatzes in den

Räumlichkeiten des Auftraggebers, welche über einen Internetzugang verfügen.

- 10.2 Der Auftraggeber wird ihm im Rahmen der Umsetzung einer Einzelvereinbarung bekanntwerdende Störungen möglichst frühzeitig dem Auftragnehmer mitteilen und die aufgetretenen Symptome soweit möglich und zumutbar nachvollziehbar dokumentieren. Entsprechende Dokumentationen sind dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung hin unverzüglich zu überlassen.
- 10.3 Der Auftraggeber wird eigene Daten nach eigenem Ermessen regelmäßig gegen Datenverlust sichern.
- 10.4 Der Auftragnehmer ist nicht für Projektverzögerungen oder Fehler verantwortlich, die auf einer Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers beruhen.

11. Vertrauliche Informationen

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Rahmenvertrags oder einer Einzelvereinbarung aufgrund dieses Rahmenvertrags zur Kenntnis gelangten geschützten oder vertraulichen Informationen und Daten, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der jeweils anderen Vertragspartei Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere werden die geschützten oder vertraulichen Informationen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt und nicht ohne vorherige Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners Dritten mittelbar oder unmittelbar zugänglich gemacht. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht die mit den Vertragsparteien gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, die ihnen überlassenen geschützten oder vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen.
- 11.2 Geschützte oder vertrauliche Informationen im Sinne dieses Rahmenvertrags oder einer Einzelvereinbarung aufgrund dieses Rahmenvertrags sind sämtliche Informationen, die
- (a) zu den nach § 2 Nr. 1 GeschGehG geschützten Informationen gehören;

- (b) seitens einer Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
- (c) durch gewerbliche und andere Schutzrechte geschützt sind, z.B. Entwurfsmaterial für Software (vgl. § 69a Abs. 1 UrhG);
- (d) persönliche oder sachliche Verhältnisse der Kunden des Auftraggebers umfassen und unter das Bankgeheimnis oder den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder von ähnlicher Natur wie die durch Bankgeheimnis oder Datenschutz geschützten Daten sind; oder
- (e) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der offenbarenden Vertragspartei aus der Natur der Information ergibt, namentlich Konzepte, Geschäftspläne, Muster, Verfahren, Formeln, Quellcode, Produktionstechniken und Ideen, Produkt- und Programmspezifikationen, Zeichnungen, Verkaufs- und Marketingdaten bzw. Marketingpläne, Informationen über Preisgestaltung und Kosten, Informationen über Lieferanten und Geschäftsbeziehungen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

11.3 Die Einbeziehung unter die geschützten oder vertraulichen Informationen endet, wenn in Bezug auf die geschützten oder vertraulichen Informationen ganz oder zum Teil nachweislich Folgendes gilt:

- (a) Sie waren der sie empfangenden Vertragspartei vor der Übermittlung bereits bekannt oder
- (b) sie waren vor der Mitteilung bereits öffentlich bekannt oder
- (c) sie wurden nach Mitteilung ohne Mitwirkung der empfangenden Vertragspartei sowie unabhängig von einem etwaigen Versäumnis der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt oder
- (d) sie sind der empfangenden Vertragspartei durch einen Dritten bekannt gemacht worden, der keiner direkten oder indirekten Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei unterliegt.

Der Nachweis des Vorliegens einer dieser Ausnahmen ist von derjenigen Vertragspartei zu führen, die sich auf die Ausnahme beruft.

- 11.4 Die von einer Partei erhaltenen geschützten oder vertraulichen Informationen dürfen von der anderen Partei nur denjenigen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern oder sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden, die von ihnen Kenntnis nehmen müssen („Sachlich begrenzter Personenkreis“), um die in diesem Rahmenvertrag oder einer Einzelvereinbarung aufgeführten oder sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sämtliche Mitglieder des Sachlich begrenzten Personenkreises, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den geschützten oder vertraulichen Informationen in Berührung kommen, müssen vor der Weitergabe dieser Informationen an diesen Personenkreis zu Bedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden, die mindestens denen dieses Rahmenvertrages entsprechen, und zwar auch über eine eventuelle Beendigung des jeweiligen Vertrags- bzw. Arbeitsverhältnisses mit dem jeweiligen Mitglied des Personenkreis hinaus.
- 11.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung in dieser Ziffer gilt auch für drei (3) Jahre über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, und zwar unabhängig davon, ob der Rahmenvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder auf andere Weise beendet werden sollte.
- 11.6 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann. Kopien von Unterlagen, die im Rahmen regelmäßiger Datensicherungsmaßnahmen angefertigt werden, sind von dieser Herausgabepflicht befreit, sofern die ansonsten zur Herausgabe verpflichtete Partei sicherstellt, dass die Regelungen dieser Ziffer 11 weiterhin Anwendung finden und die Unterlagen für keine sonstigen, über die reine Datensicherung hinausgehenden Zwecke verwendet werden können.

12. Datenschutz und IT-Sicherheit

Sofern eine Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers erforderlich ist oder bei der Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen einer Einzelvereinbarung einen

Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung mit dem Inhalt gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO erteilen.

13. Vertragsdauer; Kündigung

- 13.1 Die AGB werden mit Unterzeichnung einer Einzelvereinbarung durch beide Vertragsparteien für die betreffende Einzelvereinbarung wirksam.
- 13.2 Die Vertragslaufzeit ist in der jeweiligen Einzelvereinbarung definiert.
- 13.3 Die Einzelvereinbarungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen kündbar. Die Kündigung einer Einzelvereinbarung führt nicht zu einer Beendigung von zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen anderweitigen Einzelvereinbarungen.
- 13.4 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen sind die Vertragsparteien zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seine jeweilige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt.
- 13.5 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der elektronischen Form (etwa E-Mail).

14. Haftung

- 14.1 Unbeschränkte Haftung. Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Regelungen und ohne Beschränkung für:
- (a) Die Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf das Verschulden einer der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind;
 - (b) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit;
 - (c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - (d) Verletzung einer von der jeweiligen Vertragspartei gegebenen Beschaffenheitsgarantie;

- (e) Betrug oder arglistige Täuschung;
- (f) Verstöße gegen das Mindestlohngesetz; oder
- (g) Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag.

14.2 Beschränkte Haftung bei Verletzungen von Kardinalpflichten. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien nur, wenn eine Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist („**Kardinalpflicht**“). Unter dem Begriff der Kardinalpflicht sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden pro Schadensfall begrenzt.

14.3 Typischerweise beim Vertragsschluss vorhersehbare Schäden. Als typischerweise beim Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden im Sinne der Ziffer 14.2 definieren die Vertragsparteien den nachfolgenden Betrag:

dem Gesamtbetrag der Gebühren, die der Auftraggeber im Rahmen eines Angebots für die betreffenden Leistungen in den vergangenen zwölf (12) Kalendermonaten bezahlt hat.

14.4 Weitere Haftungsbeschränkungen. Vorbehaltlich des Abschnitts „Unbeschränkte Haftung“ haftet keine der Vertragsparteien für die folgenden Schäden:

- (a) Verlust von erwarteten Einsparungen;
- (b) Verlust von Gewinnerwartungen;
- (c) Schäden des Rufs oder Reduktion des Firmenwerts;
- (d) Mangelfolgeschäden oder Weiterfresserschäden;
- (e) bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensiche-

rung durch den Auftraggeber entstanden wäre.

14.5 Ausschluss weiterer Haftung. Jede weitere Haftung der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

14.6 Weitere Haftungsregelungen. Es gelten folgende weitere Haftungsregelungen:

- (a) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem Vertrag Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers nach Maßgabe der Ziffer 14.2 her, gilt der in der Ziffer 14.3 bestimmte Haftungshöchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Der Haftungshöchstbetrag steht dem Auftraggeber und den anderen Anspruchstellern nur gemeinschaftlich und einmalig zur Verfügung (Gesamtgläubiger im Sinne von § 428 BGB).
- (b) Einreden und Einwendungen aus dem Vertrag stehen dem Auftragnehmer auch gegenüber Dritten zu.
- (c) Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.
- (d) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem (1) Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Abs. 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft bzw. einer Garantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

15. Höhere Gewalt

15.1 Der Auftragnehmer haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorher-

sehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre des Auftragnehmers liegen („**Höhere Gewalt**“). Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden- und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

- 15.2 Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.
- 15.3 Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, seine Leistungstermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Auftraggeber ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht von der Einzelvereinbarung oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Leistungstermine und -fristen gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in dokumentierter Form zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 16.2 In diesen AGB nebst den jeweiligen Einzelvereinbarungen sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Anderslautende Bestimmungen des Auftraggebers gelten nicht. Insbesondere finden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für eine Einzelvereinbarung keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

- 16.3 Änderungen und Ergänzungen der AGB und der Einzelvereinbarungen sind nur in elektronischer Form und nur bei Bezugnahme auf die AGB oder die Einzelvereinbarung wirksam.
- 16.4 Dem Auftraggeber stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer herrühren. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 16.5 Der Auftraggeber darf Forderungen, Rechte oder Pflichten aus diesen AGB oder einer Einzelvereinbarung nur nach vorherigem dokumentierten Einverständnis des Auftragnehmers abtreten oder übertragen.
- 16.6 Diese AGB und die Einzelvereinbarungen unter diesen AGB sowie alle im Zusammenhang mit dessen Zustandekommen und Durchführung auftretenden Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und den unter ihn fallenden IT-Leistungen ist Hamburg.
- 16.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder einer Einzelvereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen AGB oder einer Einzelvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

II. Erstellung von Individualsoftware

1. Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer III regeln die selbständige Entwicklung und Überlassung von Individualsoftware („**Software**“), einschließlich Benutzungsanleitung, Quellcode, Dokumentation und weiterer Unterlagen, durch den Auftragnehmer auf Basis einer Einzelvereinbarung.

2. Regelungen zur Entwicklung der Software

- 2.1 Maßgeblich für die Definition des Leistungsumfangs der vom Auftragnehmer zu erstellenden Software ist das von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lastenheft.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die im Lastenheft beschriebenen Vorstellungen des Auftraggebers auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche zur Vornahme der obigen Prüfung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Sollte der Auftragnehmer erkennen, dass die im Lastenheft enthaltenen Vorgaben nicht die zur Erstellung der Software erforderlichen Qualitäten haben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darauf hinweisen und einen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung des Lastenhefts unterbreiten. Der Änderungsvorschlag muss die dadurch verursachten eventuellen zusätzlichen Kosten und die eventuell notwendige Anpassung des terminlichen Ablaufs spezifizieren. Der Auftraggeber wird zu diesem Änderungsvorschlag unverzüglich nach Zugang verbindlich Stellung nehmen. Wenn aufgrund unzureichender oder fehlerhafter Informationen des Auftraggebers bei der Entwicklung der Software zusätzliche Kosten entstehen, hat der Auftraggeber diese Kosten zu tragen.
- 2.3 Auf der Grundlage der im Lastenheft enthaltenen Vorgaben wird der Auftragnehmer ein Pflichtenheft erstellen. Das Pflichtenheft beschreibt die fachlich technische Umsetzung der im Lastenheft enthaltenen Vorgaben.

- 2.4 Nach Fertigstellung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Pflichtenheft zur Abnahme vor. Sollte das Pflichtenheft mangelhaft sein, weil es die Vorgaben des Lastenhefts nicht im Wesentlichen umsetzt und abbildet, so kann der Auftraggeber die Abnahme des Pflichtenhefts verweigern. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht und die Pflicht zur maximal zweimaligen Nachbesserung des Pflichtenhefts. Ist das Pflichtenheft auch dann nicht mangelfrei, kann der Auftraggeber von der Einzelvereinbarung zurücktreten.
- 2.5 Nach Abnahme des Pflichtenheftes programmiert der Auftragnehmer nach Maßgabe des vom Auftraggeber abgenommenen Pflichtenheftes die Software. Der Inhalt des Pflichtenheftes werden nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber Teil der nach der Einzelvereinbarung geschuldeten Leistungen.

3. Regelungen zur Entwicklung der Software nach Maßgabe einer agilen IT-Projektmanagement-Methode

- 3.1 Wenn die Vertragsparteien in der betreffenden Einzelvereinbarung vereinbaren, dass die zu entwickelnde Software im Rahmen einer agilen IT-Projektmanagement-Methode zu entwickeln ist, gelten anstelle der Ziffer 2 nachfolgenden Bestimmungen:
- 3.2 Die Anforderungen an die Software sind in dem Product Backlog enthalten, dessen jeweils aktuellste Version insoweit als Pflichtenheft dient.
- 3.3 Der Auftragnehmer führt einzelne maximal 4 Wochen dauernde Iterationen (jeweils „**Iteration**“) für die Entwicklung einzelner Bestandteile der Software (jeweils „**Softwarepaket**“) durch. Ein Softwarepaket besteht dabei aus einer oder mehrerer Anforderung(en) aus dem Product Backlog. Wird kein Zeitraum vereinbart, beträgt die Dauer einer Iteration 2 Wochen.
- 3.4 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen jeweils Projektverantwortliche.
 - (a) Der Projektverantwortliche des Auftraggebers („**AG-Projektverantwortlicher**“) ist der Ansprechpartner des Auftragnehmers für die Durchführung seiner Leistungen. Er ist ferner berechtigt, für den Auftraggeber Erklärungen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung abzugeben und auch entgegenzunehmen.

- (b) Der Projektverantwortliche des Auftragnehmers („**AN-Projektverantwortlicher**“) stellt das Entwicklerteam des Auftragnehmers zusammen und kann es für jede Iteration ändern. Der AN-Projektverantwortliche gewährleistet, dass das Entwicklerteam des Auftragnehmers effizient an dem Projekt arbeiten kann. Der Auftragnehmer darf während der Durchführung einer Einzelvereinbarung den AN-Projektverantwortlichen ohne Einwilligung des Auftraggebers auswechseln.
- 3.5 Nach Rücksprache mit dem AG-Projektverantwortlichen wird der AN-Projektverantwortliche festlegen, welches Softwarepaket (und damit welche Anforderungen aus dem Product Backlog) im Rahmen der jeweiligen Iteration zu programmieren ist und mit der Durchführung der Iteration beginnen. Jedes Softwarepaket ist im Rahmen einer eigenen Iteration zu erstellen.
- 3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine dem Auftraggeber offen zugängliche Liste an möglichen Projekt-Hindernissen („**Impediments**“) zu erstellen und wöchentlich mit dem Auftraggeber zu besprechen.
- 3.7 Nach Abschluss einer Iteration werden die Anforderungen aus dem Product Backlog zum Softwarepaket, das im Rahmen der Iteration programmiert wurde, nach Rücksprache mit dem AG-Projektverantwortlichen vom AN-Projektverantwortlichen als „erstellt“ gekennzeichnet. Wenn sämtliche Anforderungen aus dem Product Backlog (einschließlich der Aktualisierungen) als „erstellt“ gekennzeichnet wurden und der Auftraggeber die Abnahme nach Ziffer 4 erklärt hat, gilt die Einzelvereinbarung als erfüllt.
- 3.8 Im Rahmen der Durchführung der Einzelvereinbarung werden die Anforderungen durch den Auftraggeber an die Software entsprechend der Methode agiler Softwareentwicklung laufend nach Vereinbarung mit dem AN-Projektverantwortlichen geändert und der Product Backlog entsprechend dieser Vereinbarung aktualisiert.

4. Abnahme

- 4.1 Die Software bedarf einer Abnahme. Jede Abnahme setzt eine erfolgreich durchgeführte Funktionsprüfung durch den Auftraggeber voraus. Die Funktionsprüfung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Software zur Abnahmeprüfung vorgelegt hat.

- 4.2 In der Funktionsprüfung wird die Software auf Mangelfreiheit überprüft. Maßstab der Funktionsprüfung sind die in dem Product Backlog (einschließlich Change Requests) aufgeführten Anforderungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung im angemessenen Umfang unterstützen.
- 4.3 Für die Funktionsprüfung gilt die folgende Mangelklassifikation:
- (i) Fehlerklasse 1 (Dringend; der Betriebsablauf ist unterbrochen; Systemstillstand): Dies sind Fehler, die einen Ausfall der Software oder wesentlicher Teile derselben verursacht, sodass eine Nutzung derselben vollständig oder nahezu vollständig ausgeschlossen. Der Fehler beeinträchtigt ferner den Betriebsablauf des Auftraggebers wesentlich.
 - (ii) Fehlerklasse 2 (hoch; der Betriebsablauf ist beeinträchtigt; kritischer Systemzustand): Dies sind Fehler, welche die Verwendung der Software derart beeinträchtigen, dass eine sinnvolle Verwendung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
 - (iii) Fehlerklasse 3 (niedrig; der Betriebsablauf ist nicht beeinträchtigt; alle anderen Calls): Dies sind Fehler, welche die Nutzung der Software nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 4.4 Der Auftraggeber erklärt unverzüglich nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme der jeweiligen Softwarekomponente, wenn kein Mangel der Fehlerklasse 1 oder Fehlerklasse 2 gegeben ist. Bei Mängeln der Fehlerklasse 3 oder weniger, „Bagatellfehlern“ oder nur geringfügige sonstige Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Anforderungen werden diese als Mängel in der Abnahmeerklärung festgehalten und von dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- 4.5 Bei Erreichung einzelner von den Vertragsparteien im Product Backlog definierten Meilensteinen führt der Auftraggeber eine Teilabnahme der jeweiligen Softwarepakete durch.
- 4.6 Die Abnahme hat durch dokumentierte Erklärung des Auftraggebers innerhalb der Abnahmefrist nach Ziffer 4.1 zu erfolgen. Ein Verstreichenlassen der Abnahmefrist nach Ziffer 4.1 oder die Verwendung der Software durch den Auf-

traggeber steht ihrer Abnahme gleich.

5. Nutzungsrechte

Sofern in der jeweiligen Einzelvereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt Folgendes:

5.1 Urheberrechtliche Nutzungsrechte an LWsystems-Software

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vorbehaltlich vollständiger Bezahlung der Vergütung ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches, nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung von in der Einzelvereinbarung als LWsystems-Software bezeichneten Werken ein. Dieses einfache Nutzungsrecht beschränkt sich auf die in der Einzelvereinbarung genannten Zwecke und umfasst das Recht zur Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse.

5.2 Urheberrechtliche Nutzungsrechte an Kundenentwicklung

- (a) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber vorbehaltlich vollständiger Bezahlung der Vergütung unwiderruflich alle Nutzungsrechte an in der Einzelvereinbarung als Kundenentwicklung genannte Werken, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Arbeitsleistungen für den Auftraggeber erstellt, ausschließlich, zeitlich, und räumlich (territorial) unbeschränkt ein, einschließlich des Rechts am Original und einschließlich des unbeschränkten, zustimmungsfreien Rechts der Änderung und Umgestaltung der Werke sowie des Rechts der Vervielfältigung, Weitergabe und anderweitigen Verwertung des Werks und erteilt zu Gunsten des Auftraggebers seine entsprechende Zustimmung gemäß § 34 und § 35 UrhG. Die Rechteeinräumung umfasst für alle bekannten und unbekannt für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsarten.
- (b) Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung des Rechts nach dieser Regelung bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch den Auftragnehmer. Die Rechte des Auftragnehmers nach § 31a UrhG bleiben unberührt. Eine Verpflichtung zur Anmeldung oder Verwertung der Nutzungsrechte besteht nicht.

6. Standardkomponente Dritter

- 6.1 Soweit eine im Rahmen einer Einzelvereinbarung vereinbarte und programmierte Software auch Standardkomponenten Dritter, einschließlich des Auftragnehmers, (jeweils „**Standardkomponente Dritter**“) erhält, richtet sich die Einräumung der Nutzungsrechte an diesen Standardkomponenten Dritter nach Ziffern 6.2 und 6.3 die insoweit Ziffer 5 vorgehen. Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Einräumung von Nutzungsrechten nach Ziffern 6.2 und 6.3 ausschließlich für die Standardkomponenten Dritter gilt und im Übrigen eine Einräumung von Nutzungsrechten an den restlichen Bestandteilen der entsprechenden Softwarekomponenten nach Ziffer 5 erfolgt.
- 6.2 An den Standardkomponenten Dritter räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber lediglich räumlich und zeitlich unbeschränkte sowie unwiderruflichen Rechte zur Nutzung ein. Diese Rechte zur Nutzung umfassen insbesondere die Nutzung der Standardkomponenten Dritter beim Auftraggeber und den mit diesem im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, einschließlich
- (a) das Recht zur Installation und Verwendung der Standardkomponenten Dritter auf beliebigen Servern und einer unbeschränkten Anzahl von Client-Rechnern sowie Internetseiten des Auftraggebers oder mit diesen gegenwärtig und künftig im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und in diesem Rahmen das Recht, die Standardkomponenten Dritter öffentlich zugänglich zu machen und Dritten zur Nutzung zu überlassen,
 - (b) das Recht, Standardkomponenten Dritter auf Anlagen von Rechenzentrumsbetreibern, Host-Providern oder ähnlichen IT-Dienstleistern zu installieren und/oder zu betreiben bzw. installieren und/oder betreiben zu lassen.
 - (c) das Recht, zur Bearbeitung der Standardkomponenten Dritter.
- 6.3 Der Auftragnehmer hat bei Abschluss einer Einzelvereinbarung anzugeben, welche Standardkomponenten Dritter er bei der Durchführung dieser Einzelvereinbarung in die zu erstellenden Softwarekomponenten integrieren wird. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er keine weiteren als die von ihm angegebenen Standardkomponenten Dritter in die zu erstellenden Softwarekomponenten integrieren wird. Sollte im Laufe der Durchführung einer Einzelver-

einbarung, insbesondere bei geänderten Anforderungen im Product Backlog, die Integration von Standardkomponenten Dritter aus Sicht des Auftragnehmers geboten oder erforderlich sein, wird er den Auftraggeber hierüber informieren und die Vertragsparteien werden ggf. die Integration dieser Standardkomponenten Dritter und ggf. eine entsprechende Anpassung des Product Backlogs vereinbaren.

7. Open-Source-Softwarekomponente

- 7.1 Bei der Erbringung der Leistungen darf der Auftragnehmer Open-Source-lizenzierte Komponenten verwenden, sofern die Open-Source-Lizenzen der nach diesem Rahmenvertrag und der jeweiligen Einzelvereinbarung vorausgesetzten Verwendung der Software nicht entgegenstehen. Insbesondere, aber nicht abschließend, muss gewährleistet sein, dass der Auftraggeber die Open-Source-lizenzierten Komponenten kommerziell verwenden darf.
- 7.2 Sofern der Auftragnehmer Open-Source-lizenzierte Komponente verwendet, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die nach den Bestimmungen der AGB und der jeweiligen Einzelvereinbarung vorausgesetzte Verwendung der Software nach der entsprechenden Open-Source-Lizenz rechtlich zulässig ist; außerdem übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Liste von allen in den Arbeitsergebnissen verwendeten Open-Source-Komponenten nebst den dafür einschlägigen Lizenzbestimmungen.

8. Quellcodes

- 8.1 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber bei Abnahme der Software, wenn diese in der betreffenden Einzelvereinbarung als Kundenentwicklung definiert ist, eine Kopie
 - (a) des zu der Software gehörenden, ausreichend kommentierten Quellcodes und alle in diesem Zusammenhang benötigten Programmteile,
 - (b) der dazugehörigen Datenmodelle,
 - (c) der dazugehörigen Verfahrensbeschreibungen,
 - (d) der Beschreibungen der Oberflächengestaltungen incl. entsprechender Sourcen,

- (e) der Beschreibungen der Entwicklungsumgebungen,
- (f) der Beschreibungen der Schnittstellen,
- (g) sowie sämtlicher sonstigen zu der Softwareentwicklung gehörige Materialien (einschließlich Sourcen und Konfigurationsdateien).

8.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber am Quellcode nach Maßgabe von Ziffer 5 Nutzungsrechte ein.

8.3 Vom Quellcode kann der Auftragnehmer nach Übergabe noch eine Kopie oder sonstige Unterlagen einbehalten, wenn er seinen Nacherfüllungs- und Pflegeverpflichtungen ohne diesen nicht nachkommen kann. Die Belassung dieser Unterlagen beim Auftragnehmer dient lediglich dazu, dass er seine entsprechenden Pflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllen kann. Die Unterlagen dürfen ansonsten in keiner Weise mehr vom Auftragnehmer verwendet (genutzt, an Dritte weitergegeben oder verwertet) werden.

9. Dokumentation

9.1 Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration eingesetzten Personal des Auftraggebers ermöglichen, die Software nach Durchführung der vereinbarten Schulung ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist.

9.2 Die Dokumentation muss darüber hinaus den technischen Aufbau und die technischen Abläufe der Software so umfassend beschreiben, dass es dem Auftraggeber möglich ist, die Unterlagen auch ohne Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu verwenden, insbesondere um die Software selbständig einsetzen und – im Fall von in der Einzelvereinbarung als Kundenentwicklung bezeichneter Software – auch fortentwickeln zu können.

III. IT-Dienstleistungen

1. Regelungsgegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen in dieser Ziffer III regeln IT-Dienstleistungen des Auftragnehmers. Sollten in den Einzelvereinbarungen zu den IT-Dienstleistungen konkrete Fristen oder Liefergegenstände aufgeführt sein, so handelt es sich bei diesen um zeitliche Schätzungen und/oder in Paketen zusammengefasste IT-Dienstleistungen und nicht um werkvertragliche Erfolge. Konkrete Erfolge i.S.d. der Ziffer II gelten nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich in den Einzelvereinbarungen festgelegt ist.

2. Leistungen

2.1 Das Beratungsspektrum kann unter anderem Beratung erfassen

- (a) die IT-/Digitalstrategie des Auftraggebers,
- (b) bei der Entscheidung über Anpassungen an der IT-Infrastruktur des Auftraggebers,
- (c) bei der Entscheidung über die Systemeinführung,
- (d) bei der Systemauswahl,
- (e) bei der Systemeinführung, insbesondere dem Schaffen bzw. Prüfen der Installationsvoraussetzungen und der Funktionsprüfung,
- (f) bei der Auswahl herstellerunabhängiger IT-Unternehmen,
- (g) bei der Erweiterung des Systems,
- (h) bei der Systemumstellung,
- (i) bei der Bearbeitung technischer und organisatorischer Problemstellungen im Zusammenhang mit einer einzuführenden bzw. zu wechselnden IT-Anwendung,

- (j) der Erbringung von Support- und Wartungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Software und Hardware von Drittanbietern.

- 2.2 Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise der IT-Dienstleistungen werden in der Einzelvereinbarung festgelegt.

3. Erbringung der IT-Dienstleistung

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten IT-Dienstleistung in den in der Einzelvereinbarung festgelegten Leistungszeiten.

4. Übertragung der Arbeitsergebnisse

- 4.1 Für alle unter das Urheberrecht fallenden Arbeitsergebnisse räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorbehaltlich vollständiger Bezahlung der Vergütung das einfache, unbeschränkte und nicht-übertragbare Nutzungsrecht ein. Dieses einfache Nutzungsrecht beschränkt sich auf die in der Einzelvereinbarung genannten Zwecke und umfasst das Recht zur Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse.
- 4.2 Ohne ausdrückliche dokumentierte Zustimmung des Auftragnehmers dürfen Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nicht geändert werden.
- 4.3 Sofern in der jeweiligen Einzelvereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer bei Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse als Urheber zu benennen.